

Amt für Bodenmanagement Marburg

- Flurbereinigungsbehörde -

Robert-Koch-Straße 17

35037 Marburg

Telefon: +49(64 21) 3873-0 Fax: +49(64 21) 3873-3300

E-Mail: info.afb-marburg@hvbg.hessen.de

HESSEN



Flurbereinigungsverfahren Weimar B255

Verfahrensnummer: UF 1780

1. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

In dem **Flurbereinigungsverfahren Weimar B 255**, Landkreis Marburg-Biedenkopf, wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546 ff), in der jeweils geltenden Fassung, der vom Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 22.09.2008 wie folgt geändert:

Die nachfolgend aufgeführten Grundstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren **zugezogen**:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Niederwalgern	1	17, 29 und 95/2
	2	118
Oberweimar	3	9/1, 11/1, 13, 14/1, 16/1, 70, 84/1, 86/1 und 184
	8	44/3
	9	20/4 und 49/2
	13	13/2 und 17
Wenkbach	1	29/4 und 115

Die nachfolgend aufgeführten Grundstücke werden vom Flurbereinigungsverfahren **ausgeschlossen**:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wenkbach	1	24/5, 24/7 und 60/2

2. Flurbereinigungsgebiet

Unter Berücksichtigung der unter Nr. 1 genannten Änderungen vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um ca. 7,4 ha und hat nunmehr eine Fläche von ca. 470 ha. Die betroffenen Grundstücke sind in der Übersichtskarte dargestellt. Die Karte ist kein Bestandteil des Änderungsbeschlusses

3. Teilnehmergemeinschaft

Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

2 Als **Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).
- g) der Träger des Unternehmens (§ 88 Nr. 2 FlurbG)

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach § 34 FlurbG gelten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften der Nrn. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Die Genehmigungspflichten für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten der unter Ziffer 1 aufgeführten Grundstücke werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von **drei Monaten** nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Zeit angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Veröffentlichung, Auslegung

Dieser Änderungsbeschluss wird in der Gemeinde Weimar (Lahn) und in den angrenzenden Gemeinden, Marburg, Ebsdorfergrund, Fronhausen, Lohra und Gladenbach öffentlich bekannt gemacht sowie im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht. Gleichzeitig ist der Änderungsbeschluss im Internet unter <https://hvbg.hessen.de/weimar-b-255-uf1780> abrufbar. Weiterhin werden der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte – Anlage 1 – zur Einsichtnahme durch die Beteiligten ausgelegt. Die Auslegung erfolgt für die Dauer von zwei Wo-

chen nach der öffentlichen Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Weimar, Alte Bahnhofstraße 31, 35096 Weimar (Lahn). Die Einsicht kann derzeit nur nach telefonischer Voranmeldung unter der Tel.-Nr. 06421 / 9740-0 erfolgen.

Begründung

Die zuzuziehenden Flurstücke werden für Bodenordnungsmaßnahmen benötigt, die sich nach dem Flurbereinigungsbeschluss als erforderlich herausgestellt haben. Sie dienen daher der Verbesserung der Agrarstruktur und der Förderung der Landentwicklung und werden somit zweckmäßig nach Lage, Form und Größe neugestaltet.

Die auszuschließenden Flurstücke sind inzwischen bebaut und bedürfen keiner Bodenordnung mehr.

Die eigentumsrechtliche Regelung der zuzuziehenden und auszuschließenden Flurstücke soll im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim **Amt für Bodenmanagement Marburg, - Flurbereinigungsbehörde -, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg** schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim **Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden** schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

Marburg, 20.11.2020


(Schmitt)

Verfahrensleiter



